

BVGer C-624/2026 vom 19. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-624_2026

FR: TAF C-624/2026 du 19 mars 2026

IT: TAF C-624/2026 del 19 marzo 2026

Regeste

Aufsichtsmittel

Erwägungen

E. 1.1

Die Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge haben unter anderem darüber zu wachen, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten und das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird (Art. 62 Abs.1 BVG [SR 831.40]). Verfügungen, welche die Aufsichtsbehörden im Rahmen dieser Aufsichtstätigkeiten erlassen, können nach Art. 74 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 31-33 VGG mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Da die Vorinstanz vorliegend in ihrer Funktion als BVG-Aufsichtsbehörde verfügt hat, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Soweit eine Rechtsverweigerung geltend gemacht wird, ist die diesbezügliche Zuständigkeit entsprechend gegeben (vgl. BVGE 2008/15 E. 3) und gilt zudem für den Erlass von mittels Rechtsverweigerungsbeschwerde beantragten vorsorglichen Massnahmen, sofern Dringlichkeit vorliegt und der Rechtsschutz vereitelt würde (vgl. Urteil des BGer 1C_216/2022 vom 28. Juli 2022 E. 2.5).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Die Bestimmungen des ATSG (SR 830.1), insbesondere dessen 2. Abschnitt über das Sozialversicherungsverfahren, sind für den Bereich des BVG mangels eines entsprechenden Verweises nicht anwendbar (Art. 2 ATSG e contrario).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft nebst seiner Zuständigkeit das Vorliegen weiterer Sachurteilsvoraussetzungen frei und von Amtes wegen (vgl. Urteil des BVGer A-5153/2021 vom 29. Juni 2023 E. 1.1).

E. 2

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung oder der ungerechtfertigten Verweigerung einer solchen besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung, Änderung oder Erlass einer bisher zu Unrecht verweigerten Verfügung hat (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Soweit die Beschwerdeführenden die Aufhebung der Verfügung vom 25. September 2025 beantragen, war die diesbezügliche Beschwerdefrist bei Einreichung der Beschwerde vom 26. Januar 2026 bereits abgelaufen, weshalb auf Ziff. 1 des Rechtsbegehrens insoweit nicht einzutreten ist.

E. 3.2

Bezüglich Ziff. 2-4 des Rechtsbegehrens ergibt sich, dass im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und damit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1). Die Vorinstanz hat im Dispositiv der Verfügung vom 25. September 2025 weder über die Abberufung des gesamten Stiftungsrates der Beschwerdegegnerin, die Anordnung und Durchführung einer Neuwahl bzw. die Abberufung der drei nicht beschwerdeführenden Stiftungsräte (Ziff. 2 des Rechtsbegehrens), noch über die Einsetzung eines Sachwalters oder einer Sachwalterin bis zum Abschluss der Neuwahl des Stiftungsrates der Beschwerdegegnerin bzw. bis zum Vorliegen des diesbezüglichen Wahlergebnisses (Ziff. 3 des Rechtsbegehrens), noch über eine Abberufung des Administrators/Mediators bzw. dessen Ersatz durch eine neutrale und unabhängige Person (Ziff. 4 des Rechtsbegehrens) entschieden. Entsprechend fehlt es vorliegend bezüglich Ziff. 2-4 des Rechtsbegehrens an einem Anfechtungsgegenstand und damit an einer Sachurteilsvoraussetzung. Auf die Beschwerde ist daher insoweit nicht einzutreten und die Sache ist gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VwVG zur weiteren Behandlung an die zuständige Vorinstanz zu überweisen.

E. 4

Im Weiteren beantragen die Beschwerdeführenden die Aufhebung der Verfügung vom 9. Dezember 2025 (Ziff. 1 des Rechtsbegehrens) sowie subeventualiter die Anweisung der Vorinstanz zum umgehenden Erlass einer Verfügung betreffend die definitive Einsetzung des Administrators/Mediators (Ziff. 5 des Rechtsbegehrens). Diesbezüglich argumentieren die Beschwerdeführenden, sie hätten mit Eingabe vom 21. November 2025 ausdrücklich beantragt, dass die Vorinstanz eine anfechtbare Endverfügung über die Einsetzung des Administrators/Mediators erlasse. Sollte das Antwortschreiben vom 9. Dezember 2025 nicht als solche Endverfügung qualifiziert werden, habe die Vorinstanz es unterlassen, dem Antrag nachzukommen und einen anfechtbaren Entscheid zu erlassen, obwohl die Beschwerdeführenden ein schutzwürdiges Interesse daran hätten, die Rechtsnatur der Massnahme verbindlich klären zu lassen und den Rechtsweg zu eröffnen. Dieses Verhalten verletze den Anspruch auf rechtliches Gehör und den Grundsatz von Treu und Glauben sowie die Pflicht der Behörde, über ein entsprechendes Begehren durch Verfügung zu entscheiden. Die unterlassene Verfügung stelle daher eine unrechtmässige Rechtsverweigerung dar (BVGer-act. 1 Rz 45 ff.).

E. 4.1

Art. 29 Abs. 1 BV gewährt jeder Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf

Beurteilung innert angemessener Frist. Darin enthalten ist das Verbot der formellen Rechtsverweigerung. Eine Behörde, die auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt bzw. diese nicht oder nicht vollständig materiell behandelt, obwohl sie - weil die Sachurteils-voraussetzungen erfüllt sind - dazu verpflichtet wäre, begeht eine formelle Rechtsverweigerung und damit eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV (Urteil des BGer 2C_242/2025 vom 4. November 2025 E. 4.3). Dies gilt auch für Zwischenverfügungen (vgl. Urteil 1C_216/2022 E. 2.8). Anfechtungsobjekt der Rechtsverzögerungsbeschwerde ist das unrechtmässige Verzögern, mithin das Fehlen einer anfechtbaren Verfügung im Sinn von Art. 5 VwVG. Voraussetzung hierfür ist, dass die rechtsuchende Person zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung bei der zuständigen Behörde gestellt bzw. bei Verzögerung dieses wiederholt hat, bevor sie eine Beschwerde einreicht, und dass ein Anspruch auf Erlass einer solchen Verfügung besteht. Ein solcher Anspruch liegt dann vor, wenn einerseits eine Behörde nach dem anzuwendenden Recht verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und wenn andererseits die gesuchstellende Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung in jenem Verfahren, betreffend welches die Rechtsverzögerung geltend gemacht wird, beanspruchen kann (vgl. Urteile des BVerger A-6471/2009 vom 2. März 2010 E. 3, B-4448/2024 E. 1.2.2). Auch für die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse erforderlich (Art. 46a VwVG i.V.m. Art. 48 Bst. c VwVG).

E. 4.2

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 46a i.V.m. Art. 50 Abs. 2 VwVG). Die Grenze dieser grundsätzlich unbefristeten Möglichkeit zur Beschwerdeführung bildet jedoch der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde, muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden. Was angemessen ist, bemisst sich nach den konkreten Umständen, namentlich nach der den Beschwerdeführenden zumutbaren Sorgfalt (vgl. Urteil des BVerger A-7044/2023 vom 2. Oktober 2024 E. 2.1). Verweigert die betreffende Stelle ausdrücklich den Erlass einer Verfügung, so ist ein Rechtsmittel dagegen prinzipiell innert der gesetzlichen Frist zu erheben (vgl. Urteil des BGer 2P.16/2002 vom 18. Dezember 2002 E. 2.2). Das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung wird somit der gleichen Beschwerdemöglichkeit unterstellt wie die verweigerte bzw. verzögerte Verfügung selbst (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.18).

E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin hat ihren Sitz im Kanton Schwyz. Gemäss § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Ausführungsbestimmungen über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005 (ABbV; SRSZ 211.210.2) ist die Vorinstanz demnach zuständige Aufsichtsbehörde im vorinstanzlichen Verfahren. Zur Wahrnehmung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben stehen der Vorinstanz gestützt auf Art. 62a Abs. 2 BVG sowie gestützt auf kantonales Recht verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, darunter die Erteilung von verbindlichen Weisungen an die Organe der Vorsorgeeinrichtungen (Art. 62a Abs. 2 Bst. b BVG bzw. § 5 Bst. a ABbV) und die Einsetzung einer amtlichen Verwaltung (Art. 62a Abs. 2 Bst. g BVG bzw. § 5 Bst. c ABbV). Behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln hat die Vorinstanz dabei von Gesetzes wegen in Form einer Verfügung zu erlassen (vgl. § 10 Abs.

1 Bst. i ABbV).

E. 4.4

Laut Art. 25 des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004 (SRSZ 211.210.1) richtet sich das Verfahren für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verfügungen und Entscheiden der ZBSA sowie das Rechtsmittelverfahren nach den Vorschriften des eidgenössischen Rechtes bzw. nach den Vorschriften des Standortkantons und damit nach der Gesetzgebung des Kantons Luzern, in welchem die ZBSA ihren Standort hat. Gemäss § 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRP; SRL Nr. 40) braucht eine Behörde die Parteien vor Erlass des Entscheides nicht anzuhören, wenn im erstinstanzlichen Verfahren Gefahr im Verzug und ein Weiterzug möglich ist (Bst. d) sowie vor vorsorglichen Verfügungen, wenn Gefahr im Verzug ist oder eine vorgängige Anhörung den Zweck der behördlichen Anordnung vereiteln würde (Bst. f).

E. 4.5

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Vorinstanz demnach gestützt auf die einschlägigen kantonalen Gesetzgebungen für die Einsetzung eines Administrators/Mediators zuständig und verpflichtet war, diese Aufsichtsmassnahme in Form einer Verfügung im Sinn von Art. 5 VwVG zu erlassen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht war es ihr zudem erlaubt, ohne vorgängige Anhörung der Parteien zu verfügen. Im Weiteren haben die Beschwerdeführenden bei der Vorinstanz mit Eingabe vom 10. Oktober 2025 um Erlass einer Verfügung ersucht (BVGer-act. 1 Beilage 4).

E. 4.6

In einem nächsten Schritt ist zu klären, ob die Beschwerdeführenden Anspruch auf Erlass einer weiteren (End-)Verfügung betreffend die Einsetzung eines Administrators/Mediators hatten. Dabei werfen die Beschwerdeführenden zunächst die Frage auf, ob das Schreiben der Vorinstanz vom 9. Dezember 2025 als eine solche Endverfügung zu qualifizieren sei. Im Weiteren vertreten sie die Ansicht, bei der Verfügung vom 25. September 2025 handle es sich um eine vorläufige Anordnung, während die Vorinstanz von einem Endentscheid ausgeht.

E. 4.7

Für die Eintretensfrage ist es unerheblich, ob das Schreiben der Vorinstanz vom 9. Dezember 2025 als (End-)Verfügung zu qualifizieren ist bzw. ob es sich bei der Verfügung vom 25. September 2025 um einen End- oder eine Zwischenverfügung handelt:

E. 4.7.1

Hat die Behörde bereits einen Entscheid erlassen, der beim Bundesverwaltungsgericht mittels Beschwerde angefochten werden kann, kann grundsätzlich keine formelle Rechtsverweigerung vorliegen (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2). Bei einer Qualifikation der Verfügung vom 25. September 2025 als Endentscheid wäre die Beschwerde daher ohne Weiteres verspätet (Art. 50 Abs. 1 VwVG; vgl. oben E. 1.1 und 3.1).

E. 4.7.2

Handelt es sich bei der Verfügung vom 25. September 2025 um eine Zwischenverfügung und beim Schreiben der Vorinstanz vom 9. Dezember 2025 um eine (End-)Verfügung im Sinn von Art. 5 VwVG (vgl. hierzu BVGE 2021 IV/4 E. 1.4 ff.), in welcher über die

vorsorgliche Einsetzung des Administrators/Mediators entschieden wurde, läge ein Entscheid der Behörde in der Sache vor, weshalb eine Rechtsverweigerungsbeschwerde mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses nicht mehr in Betracht kommt (vgl. Urteil des BVGer B-4448/2024 vom 26. August 2024 E. 1.2.2). In diesem Fall ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde jedoch als ordentliche Beschwerde entgegenzunehmen und nach den gewöhnlichen Voraussetzungen zu behandeln (vgl. Urteil des BVGer A-1247/2010 vom 19. April 2010 E. 4.3). Dabei ist zu beachten, dass bei der Beschwerdeerhebung im Rahmen eines Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen der Fristenstillstand gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. c VwVG nicht gilt (Art. 22a Abs. 2 Bst. a VwVG). Die Beschwerde vom 26. Januar 2026 wäre somit verspätet (Art. 50 Abs. 1 VwVG).

E. 4.7.3

Wird das Schreiben der Vorinstanz vom 9. Dezember 2025 nicht als Verfügung im Sinn von Art. 5 VwVG qualifiziert und handelt es sich bei der Verfügung vom 25. September 2025 betreffend die Einsetzung des Administrators/Mediators um eine superprovisorisch angeordnete Massnahme, besteht seitens der Beschwerdeführenden ein Anspruch auf (verfügungsweisen) Ersatz der superprovisorischen Massnahme durch eine ordentliche vorsorgliche Massnahme (vgl. Hansjörg Seiler, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 56 Rz 13-17 und 70 ff.; BGE 126 II 111 E. 6b/aa; Urteil des BGer 2A.438/2004 vom 1. Dezember 2004 E. 1.3.2 m.w.H.). Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt sachliche und zeitliche Dringlichkeit voraus, das heisst, es muss sich als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen (vgl. BGE 130 II 149 E. 2.2). Die bereits im vorinstanzlichen Verfahren anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden liessen nach Einreichung ihrer Stellungnahme am 10. Oktober 2025 dennoch fast eineinhalb Monate verstreichen, bevor sie bei der Vorinstanz am 21. November 2025 den Erlass einer (ablösenden) Verfügung beantragten. Vorliegend kann jedoch offenbleiben, ob das Schreiben der Vorinstanz vom 9. Dezember 2025 auch unter diesen Umständen als fristauslösend für die Einreichung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde zu gelten hätte: Wie oben dargelegt, findet im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen der Fristenstillstand gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. c VwVG keine Anwendung. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 26. Januar 2026 wäre daher auch dann, wenn die Verfügung vom 25. September 2025 als (abzulösende) Zwischenverfügung zu qualifizieren ist, nicht innert der gesetzlich vorgesehenen Frist erhoben worden und daher verspätet (Art. 50 Abs. 2 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 22a Abs. 2 Bst. a VwVG).

E. 4.8

Bei dieser Sachlage kann auf eine weitergehende Prüfung der Eintretensvoraussetzungen verzichtet werden.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass im einzelrichterlichen Verfahren auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG). Soweit die Vorinstanz über das vorliegend gestellte Rechtsbegehren noch nicht entschieden hat, ist die Sache in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 VwVG nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zur weiteren Behandlung an die Vorinstanz zu überweisen.

E. 6

Da auf die Beschwerde nicht eingetreten wird, sind die Verfahrensanträge gegenstandslos geworden.

E. 7.1

Die Verfahrenskosten sind angesichts der umfangreichen Akten, der Beantragung vorsorglicher Massnahmen und des durchgeführten beschränkten Schriftenwechsels auf Fr. 3'000.- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführenden unterliegen. Ihnen sind daher die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind dem einbezahlten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 2'000.- ist den Beschwerdeführenden zurückzuerstatten.

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (vgl. auch Art. 7 ff. VGKE). Die unterliegenden Beschwerdeführenden haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, desgleichen die obsiegende Vorinstanz (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Die anwaltlich vertretene und obsiegende Beschwerdegegnerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung für die notwendigen Kosten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. VGKE). Mangels Kostennote ist diese unter Berücksichtigung des aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache auf Fr. 2'000.- festzusetzen und den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.